

Bekanntmachung
über die Auslegung der Planunterlagen und den Erörterungstermin im Plan-
feststellungsverfahren für die Europäische Gas-Anbindungsleitung
(EUGAL)
(Geschäftszeichen: C32-0522/579)

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, hat bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) gem. § 43 Satz 1 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt, soweit das Vorhaben in Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, verläuft. Die Landesdirektion Sachsen mit den Dienststellen in Dresden (Oberes Elbtal/ Osterzgebirge) und in Chemnitz (Region Chemnitz) ist zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Im Freistaat Sachsen werden daher zwei Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Für den hiesigen Planfeststellungsabschnitt ist die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Planunterlagen wurden in dem Zeitraum vom 11. Dezember 2017 bis 10. Januar 2018 bereits ausgelegt. Die Auslegung dieser Planunterlagen wird jedoch vorsorglich wiederholt, da die in der Auslegungsbekanntmachung angegebene Einwendungs- und Stellungnahmefrist fehlerhaft berechnet war. **Bereits erhobene Einwendungen bleiben nach wie vor gültig und müssen nicht erneut erhoben werden.**

Die GASCADE Gastransport GmbH (Vorhabenträgerin) plant mit der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) den Bau einer Ferngasleitung von Lubmin in Richtung Süden bis zur deutsch-tschechischen Grenze in Sachsen. Die Leitung dient dem Weitertransport von Erdgas, das am Anlandepunkt Lubmin 2 in Mecklenburg-Vorpommern von der geplanten Nord Stream 2-Pipeline übernommen wird. Die EUGAL wird erdverlegt und verläuft über eine Gesamtlänge von ca. 480 km durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. In Sachsen verläuft die Leitung als Einzelstrang auf einer Länge von 106 km bis zur deutsch-tschechischen Grenze im Gebiet der Gemeinde Deutschneudorf. Der Planfeststellungsabschnitt in der Region Chemnitz hat eine Länge von 54 km.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung sowie aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen und den Betrieb der Erdgasfernleitung. Der Antrag auf Planfeststellung für den Planfeststellungsabschnitt Chemnitz im Freistaat Sachsen beinhaltet:

- Erdgasfernleitung EUGAL mit einer Leitungsdimension von DN 1400 und MOP 100 als Einzelstrang mit 54 km Leitungslänge, Kabelschutzrohren und einem LWL-Begleitkabel
- Vier Absperrstationen mit Betriebszufahrten,
- Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) mit Molchschleusen und Absperrrichtungen bei Deutschneudorf und Betriebszufahrt.

Das Vorhaben soll großteils auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Grundstücken verwirklicht werden. Für das Bauvorhaben, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Maßnahmen zur dauerhaften ökologischen Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen), werden in den Landkreisen Mittelsachsen (Stadt Sayda und Gemeinden Reinsberg, Halsbrücke, Bobritzsch-Hilbersdorf, Weißenborn/Erzgeb., Lichtenberg/Erzgeb., Mulda/Sachsen, Dorfchemnitz, Neuhausen/Erzgeb., Rechenberg-Bienenmühle) und Erzgebirgskreis (Stadt Olbernhau und Gemeinden Seiffen/Erzgebirge und Gemeinde Deutschneudorf) Grundstücke in Anspruch genommen. Der Leitungsstrang wird in einem Schutzstreifen verlegt, der 12 m, d. h. jeweils 6 m beidseitig der Leitungssachse, umfasst. Der Schutzstreifen darf dauerhaft nicht bebaut oder anderweitig dauerhaft als Lagerplatz für schwer transportierbare Materialien genutzt werden, um die Leitung vor daraus resultierenden negativen Einflüssen zu

schützen und einen permanenten Zugang zur Leitung zu gewährleisten. Innerhalb des Schutzstreifens ist ein Streifen von 4 m beidseitig der Leitungssachse, d. h. eine Breite von insgesamt 8 m, baumfrei zu halten. Unzulässig sind in diesem Streifen zum Schutz der Leitung tiefwurzeln- de Gehölze. Während der Bauausführung wird darüber hinaus zur Errichtung der Leitung ein Arbeitsstreifen mit einer Regelbreite von 32 m im Waldbereich und von 40 m im Offenland/freier Feldflur in Anspruch genommen. Weiterhin werden Flächen für die Errichtung von insgesamt vier Absperrstationen und einer Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage), an denen die Vorhabenträgerin Eigentum begründen will, sowie Flächen für Kompensationsmaßnahmen und für Maßnahmen zur dauerhaften ökologischen Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) benötigt.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zu- grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Fest- stellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

Die Planunterlagen enthalten ein Grundstücksverzeichnis mit dazugehörenden Plänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen für Errichtung und Betrieb der Leitung erworben, dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Eben- falls sind im Grundstücksverzeichnis Flächen für Kompensationsmaßnahmen und für Maßnah- men zur dauerhaften ökologischen Funktionssicherung enthalten, deren Beanspruchung im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden soll.

Die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, hat festgestellt, dass aufgrund der ge- planten Länge und des geplanten Durchmessers des Leitungsstranges des Vorhabens EUGAL gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 19.2.1 UVPG die Pflicht zur Prüfung der Umweltver- träglichkeit besteht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch die Prüfung aller Umwelt- auswirkungen der erforderlichen baubedingten Wasserhaltung (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG).

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswir- kungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsun- terlagen sind:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung
1	Erläuterungsbericht
2	Projektinformationen / Umweltwirkungen
3	Baulogistik
4	Übersichtspläne
5	Bauwerksverzeichnis
6	Detailplanübersichten, Detailpläne
7	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke
8	UVP-Bericht
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung UVP-Bericht
10	NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien (Untersuchungen nach § 34 BNatSchG)
10.10	FFH-Gebiet Bobritzschtal, DE 4946-301 (Landesinterne Nr. 254)
10.11	FFH-Gebiet Oberes Freiburger Muldetal, DE 4945-301 (Landesinterne Nr. 252)
10.12	FFH-Gebiet Flöhatal, DE 5144-301 (Landesinterne Nr. 251)
10.13	FFH-Gebiet Buchenwälder und Moorwald bei Neuhausen und Olbernhau, DE 5345-301 (Landesinterne Nr. 004E)
10.14	Vogelschutzgebiet Täler in Mittelsachsen, DE 4842-451 (Landesinterne Nr. 24)
10.15	Vogelschutzgebiet Großhartmannsdorfer Großteich, DE 5145-451 (Landesinterne Nr. 67)
10.16	Vogelschutzgebiet Erzgebirgskamm bei Deutscheinsiedel, DE 5247-452 (Landesinterne Nr. 66)
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Untersuchungen nach § 44 BNatSchG)
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

13	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
14	Baurechtliche Anträge für Absperrstationen und GDRM-Anlage, insbesondere Schalltechnische Untersuchung
15	Wasserrechtliche Anträge
16	Antrag auf Naturschutzrechtliche Genehmigung
17	Forstrechtlicher Antrag
18	Sicherheitsstudie TÜV
19	WSG Kuhdreckweg
20	Veenker: Sicherheitsabständen der Dow-Ltg / EUGAL im Querungsbereich des Eignungs-/Vorranggebietes für die Windenergienutzung Pfaffroda/Dorfchemnitz

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 5. März 2018 bis 4. April 2018

für die betroffenen Gemeinden **Deutschneudorf und Kurort Seiffen**, Bauamt, Zimmer 1 (EG), Am Rathaus 4 in 09548 Kurort Seiffen während der Dienststunden

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Bobritzsch-Hilbersdorf, Bauverwaltung, Hauptstraße 180 in 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

für die betroffenen Kommunen **Sayda und Dorfchemnitz**, Bauamt, Zimmer 6 (Sitzungsaal 2. OG), Am Markt 1 in 09619 Sayda während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

und in der Verwaltungsstelle Dorfchemnitz, Kammstraße 3 in 09619 Dorfchemnitz

Donnerstag	16:00 - 18:00 Uhr
------------	-------------------

in der in der **Gemeindeverwaltung Halsbrücke**, Sachgebiet Bauplanung, Am Ernst-Thälmann-Heim 1 in 09633 Halsbrücke , während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Lichtenberg/Erzgeb., Ratssaal (OG), Bahnhofstr. 3 a in 09638 Lichtenberg/Erzgeb. während der Dienststunden

Montag	13:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Weißenborn/Erzgeb. Ratssaal , Frauensteiner Straße 14 in 09600 Weißenborn/Erzgeb. während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Mulda/Sa., Raum 1.02 (EG), Hauptstr. 59 in 09619 Mulda/Sa. während der Dienststunden

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Neuhausen/Erzgeb., Zimmer 110, Bahnhofstr. 12 in 09544 Neuhausen/Erzgeb. während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Reinsberg, Bürgerbüro (EG), , Kirchgasse 2 in 09629 Reinsberg während der Dienststunden

Montag	09:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:00 Uhr
Dienstag	09:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:00 Uhr
Mittwoch	09:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag	09:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:30 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Rechenberg-Bienenmühle, Bauamt (Zimmer 104), An der Schanze 1 in 09623 Rechenberg-Bienenmühle während der Dienststunden

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Olbernhau, Zentrale (EG), Grünthaler Straße 28 in 09526 Olbernhau während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **4. Mai 2018** bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder bei einer der oben aufgeführten Kommune Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, oder einer der oben aufgeführten Kommunen maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.
4. Der Erörterungstermin ist von der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, anberaumt worden jeweils für den

**23. Mai 2018, ab 09:00 Uhr,
24. Mai 2018 ab 09:00 Uhr,
25. Mai 2018 ab 09:00 Uhr,
Ort: Landesdirektion Sachsen,
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz,
Zimmer 116**

Für den Erörterungstermin ist folgender Ablauf vorgesehen:

Am 23. Mai 2018 werden die Stellungnahmen sowie Äußerungen der Träger öffentlicher Belange erörtert.

Am 24. Mai 2018 werden die privaten Einwendungen sowie Äußerungen mit Bezug zur Windenergienutzung erörtert.

Am 25. Mai 2018 werden die übrigen privaten Einwendungen sowie Äußerungen und anschließend die die Stellungnahmen sowie Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände erörtert.

Die Termine beginnen jeweils zu den angegebenen Uhrzeiten, Einlass ist jeweils eine halbe Stunde vorher.

Die Erörterung erfolgt jeweils in der Reihenfolge, in der sich die Teilnehmer in die ausliegenden Teilnehmerlisten eingetragen haben.

Eine konkrete Aussage zum jeweiligen Schluss der Veranstaltung ist nicht möglich.

Sollte ein Tagesordnungspunkt an einem Erörterungstag nicht abschließend verhandelt worden sein, wird die Verhandlung am Folgetag mit diesem Tagesordnungspunkt fortgesetzt.

5. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jeder oder jedem, deren oder dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese oder dieser muss die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) zu geben ist.

6. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Vorhabenträgerin über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen unterrichtet.
11. Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Planfeststellungsbehörde ist auch für die Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen zuständig. Als

mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

12. Weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren sind bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhältlich. Bei ihr können Äußerungen und Fragen eingereicht werden.
13. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
14. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 1 Satz 3 EnWG).

Die Veränderungssperre ist vorliegend bereits am 11. Dezember 2017 eingetreten.